



Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
 Cumission da surveglianza davart ils advocats
 Commissione di vigilanza sugli avvocati

Merkblatt zu den Statuten einer Anwaltskörperschaft

Das Bundesgericht bejahte mit Urteil BGE 138 II 440 die Zulässigkeit von körperschaftlichen Rechtsformen von Anwaltskanzleien, sofern die institutionelle Unabhängigkeit der angestellten Anwältinnen und Anwälte im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA sichergestellt ist. Dies ist etwa bei einer Anstellung durch registrierte Anwältinnen und Anwälte selber der Fall. Weiter hielt das Bundesgericht fest, dass die Frage, ob die Unabhängigkeit gegeben sei, nicht von der Rechtsform einer Anwaltskanzlei abhängt, sondern von deren konkreten Organisationsstruktur. Ist diese so ausgestaltet, dass lediglich registrierte Anwältinnen und Anwälte auf die Anstellung Einfluss nehmen könnten, ist die erforderliche Unabhängigkeit gewahrt (BGE 138 II 440 E.17/18). Daraus ergibt sich, dass die Beantwortung der Frage, ob die Unabhängigkeit bei der Schaffung einer Anwaltskörperschaft sichergestellt ist und die angestellten Anwältinnen und Anwälte weiterhin im Anwaltsregister eingetragen bleiben können, vom Einzelfall abhängt und eine Überprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde notwendig ist (vgl. STAEHELIN/OETIKER, in: Fellmann/Zindel, Kommentar zum Anwaltsgesetz, Zürich/Basel/Genf 2011, Art. 8 Rz. 55e; FELLMANN, Anwaltsrecht, Bern 2017, Rz. 2012).

Die für den Registereintrag erforderliche Unabhängigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA) ist institutioneller Art: Die Anwaltstätigkeit muss organisatorisch so strukturiert sein, dass sie unabhängig erfolgen kann. Die Regelung verlangt eine institutionelle Unabhängigkeit, mit der bestimmte Anforderungen an die Struktur und die Organisation einer Anwaltskanzlei gestellt werden. Demgegenüber regeln Art. 12 lit. b und c BGFA die materielle Unabhängigkeit: Demzufolge müssen Anwältinnen und Anwälte in jedem einzelnen Fall für eine unabhängige und von Interessenkonflikten freie Berufsausübung sorgen. Art. 13 BGFA präzisiert überdies, dass Anwältinnen und Anwälte dem Berufsgeheimnis über alles, was ihnen infolge ihres Berufes von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist, unterstehen. Sie sorgen zudem für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch ihre Hilfspersonen (vgl. BGE 144 II 147, publiziert in: Pra 107 [2018] Nr. 141, E.5.1). Die institutionelle Unabhängigkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA soll gewährleisten, dass sich eine Anwältin oder ein Anwalt voll und ganz der Wahrung der Interessen der Klientschaft widmen kann, ohne durch sachfremde Umstände beeinflusst zu werden (BGE 138 II 440 E.5). Die Unabhängigkeit bildet Voraussetzung für das Vertrauen in die Anwaltschaft und damit für das Funktionieren der Justiz bzw. die öffentliche Ordnung.

Mit BGE 144 II 147 (Pra 107 [2018] Nr. 141) gelangte das Bundesgericht in Präzisierung seiner bisherigen Rechtsprechung zum Ergebnis, dass die Gefahr der Abhängigkeit bei einer als Körperschaft organisierten Anwaltskanzlei nur dann ausgeschlossen werden könne, wenn Aktionariat und Verwaltungsrat *ausschliesslich* aus in einem kantonalen Register eingetragenen Anwältinnen und Anwälten bestehen. Nur dies erlaube die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich der Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit. Damit werde eine Körperschaft als Arbeitgeber vergleichbar mit einer Anwältin bzw. einem Anwalt als Arbeitgeber. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der von der Körperschaft angestellten Anwältinnen und Anwälte muss die Organisation einer Anwalts-Aktiengesellschaft demnach verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Zur strukturellen Unabhängigkeit einer An-

waltskanzlei, die einem Alleinaktionär gehört vgl. auch BGE 147 II 61. Vor diesem Hintergrund steht die nachfolgende Checkliste für ein Gesuch um Prüfung von Statuten einer Anwaltskörperschaft:

Zweckartikel

Der Gesellschaftszweck muss sich auf das Betreiben einer Anwaltskanzlei beschränken. Nebenzwecke sind nur zulässig, sofern sie diesem Hauptzweck dienen. Der Ausbau einer Anwalts-Aktiengesellschaft auf weitere Geschäftszweige (wie z.B. Treuhandangebote, Vermögensverwaltungen oder Immobilienhandel) würde zu Interessenkollisionen und damit zu Abhängigkeiten führen. Unzulässig wäre etwa eine Ausdehnung des Gesellschaftszwecks auf beliebige weitere Dienstleistungen, da der Charakter der Anwaltskanzlei zu wahren ist. Erstreckt sich der Gesellschaftszweck auch auf die Erbringung von Notariatsdienstleistungen, liegt auch eine Notariats-Aktiengesellschaft vor, womit ebenfalls die von der Notariatskommission Graubünden definierten Anforderungen an eine solche Gesellschaft erfüllt werden müssen (s. dazu die einschlägigen Rundschreiben der Notariatskommission).

Muster: Art. xx Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von Rechtsdienstleistungen im In- und Ausland durch in der Schweiz registrierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie damit verbundene Tätigkeiten.

² Die Gesellschaft kann alle kommerziellen und finanziellen Geschäfte durchführen, die ihrem Zweck dienen, insbesondere auch Liegenschaften im In- und Ausland erwerben, halten und veräussern sowie Zweigniederlassungen errichten.

Vinkulierung

Die AKR verlangt im Einklang mit BGE 144 II 147, dass die Beherrschung einer Anwalts-Gesellschaft (mit Aktienkapital) durch eingetragene Anwälte garantiert wird. Dies ist dann gegeben, wenn ausschliesslich eingetragene Anwältinnen/ Anwälte zugleich Aktionäre/Gesellschafter von Anwalts-Gesellschaften sind. Die Mustervorgabe gilt sinngemäss auch für eine GmbH (mit Stammkapital).

Muster: Art. xx Übertragung der Aktien (Verweigerungsgründe)

¹ Die Übertragung der unverbrieften Namenaktien bedarf der Zession und der Zustimmung des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Solange keine Zustimmung vorliegt, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.

² Die Zustimmung muss verweigert werden, falls der Erwerber nicht ein in einem schweizerischen Berufsregister eingetragener Rechtsanwalt ist oder die Aktien im eigenen Namen, aber im Interesse Dritter hält.

³ Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

1. Der Erwerber übt keine aktive Tätigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Statuten aus;
2. Das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind.

⁴ Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft oder bestimmter Aktionäre) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt.

⁵ Beim Erwerb von Aktien infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichem Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen zwar Eigentum und Vermögensrechte so-gleich, die Mitwirkungsrechte jedoch erst mit der Zustimmung des Verwaltungsrates auf den Erwerber über. Wird die Zustimmung verweigert, bietet der Verwaltungsrat dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert an.

⁶ Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Stimmrecht und Stellvertretung	<p>Nur registrierte Anwälte sind als Aktionäre stimmberechtigt. Dasselbe gilt für die Stellvertreter; auch sie müssen registrierte Anwälte und Aktionäre sein. Die Stellvertretung durch Nicht-Aktionäre ist folglich ausgeschlossen.</p> <p><i>Muster: Art. xx Stimmrecht und Stellvertretung</i></p> <p>¹ Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme.</p> <p>² Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen. Die Vertretung durch eine Person, die nicht Aktionär ist, ist nicht erlaubt.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.</p>
Aktionariat besteht ausschliesslich aus eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten	<p>Ein Quorum registrierter Anwältinnen und Anwälte von bloss 75% ist im Kanton Graubünden im Einklang mit der erwähnten Praxis des Bundesgerichts nicht zulässig. Diese strenge Praxis ist umstritten. Sollte das Bundesgericht eines Tages von der Ausschliesslichkeit abweichen, wird auch die AKR ihre Praxis zu überprüfen haben.</p> <p>Pro memoria: Im Anwaltsregister sind die Anwältinnen und Anwälte registriert und nicht die AG. Auch vor Gericht tritt die Anwältin/der Anwalt persönlich auf und nicht etwa die Aktiengesellschaft.</p>
Änderungen	<p>In Anwendung von Art. 12 lit. j BGFA sind die Anwältinnen und Anwälte verpflichtet, der AKR sämtliche Änderungen der Daten im Register, welche die beschäftigten Anwältinnen und Anwälte betreffen, mitzuteilen. Darunter fallen auch alle Änderungen mit Bezug auf die Eintragungsvoraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 lit. c BGFA).</p>
Versicherung	<p>Gestützt auf die Vorschrift nach Art. 12 lit. f BGFA ist festzuhalten, dass beide, also die Anwältin/der Anwalt wie auch die Aktiengesellschaft in den Versicherungsschutz einzubeziehen sind. Für Korrekturen, Anpassungen und Erweiterungen gilt das oben unter "Änderungen" Gesagte.</p>
Vorprüfung	<p>Seit 2024 bietet die AKR ein Vorprüfungsverfahren für neue Statuten oder Statutenänderungen an.</p>
Kosten	<p>Die Gebühr für ein Vorprüfungs- oder Genehmigungsverfahren geht zulasten des/der Gesuchstellers/in und beträgt in der Regel CHF 200.00. Werden die Statuten zur Vorprüfung und später zur Genehmigung unterbreitet, erhebt die AKR nur einmal eine Gebühr.</p>

Merkblatt verabschiedet am 9. Dezember 2025